

Planfeststellungsverfahren
K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt
und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)

Das Straßenbauvorhaben stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach § 1 Abs.1 Nr. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes auszugleichen.

Weitere maßgebliche Inhalte des BNatSchG und LG betreffen den Gebiets- und Artenschutz. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach §§ 23-32 BNatSchG geschützten Gebiete (keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura-2000-Gebiete, FFH-Gebiete). Zur Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten bei Eingriffsplanungen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), des Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 44 Abs. 1 des BNatSchG zu beachten.

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) dar, beschreibt Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, ermittelt die verbleibenden Eingriffe und stellt die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen in Text und Karte dar.

Für den Landschaftsraum, in dem die Straßenplanung realisiert werden soll, wurden neben einer Biotoptypenkartierung faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie eine floristische Kartierung durchgeführt. Darüber hinaus wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Im Ergebnis wurde eine überdurchschnittliche Strukturierung des ackergeprägten Untersuchungsraumes mit Grünlandbereichen und linienhaften Gehölzelementen festgestellt. Weiterhin wurden schützenswerte und seltene Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel kartiert. Entlang von acht Heckenstrukturen, die jeweils von Burgsteinfurt Richtung Westen in die freie Landschaft führen, wurden wichtige Fledermausflugstraßen von Zwerg- und Breitflügelfledermaus festgestellt. Weiterhin leben mit den Brutvogelarten Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Feldsperling und Wachtel insgesamt 5 planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsraum.

Um die Auswirkungen und Beeinträchtigungen insbesondere für die Tierwelt zu vermeiden und zu mindern wurde ein umfassendes Vermeidungskonzept entwickelt. So wurde die Beanspruchung von Gehölzflächen möglichst vermieden und im Bereich „Hof Biecker“ eine Optimierung der Trassenführung vorgenommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse werden im Bereich von Querungen der Trasse mit Fledermausflugstraßen Überflughilfen für Fledermäuse hergestellt.

Durch das Straßenbauvorhaben kommt es zu folgenden Auswirkungen:

- Bodenversiegelung (nur Neuversiegelung Fahrbahn und Bankett): ca. 3,37 ha,
- Flächenbeanspruchung durch das Straßenbauwerk insgesamt: ca. 5,56 ha,
- Versiegelung von schutzwürdigem Boden: ca. 2,44 ha,

- Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoff- und Lärm- und Lichtemissionen: ca. 18 ha,
- Zerschneidung faunistischer Funktionszusammenhänge (8 Fledermausflugstraßen),
- Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen,
- Überformung des Landschaftsbildes durch die Straßentrasse

Übersicht über die wesentlichen Kennzahlen des Projektes	Flächengöße [ca. Werte in ha]		
	K 76n	Wirtschaftsweg	Gesamt
Eingriff			
Neuversiegelung	2,18	0,19	2,37
Bankett	0,93	0,07	1,00
Böschungen, Gräben	1,91	0,28	2,19
Inanspruchnahme durch das Straßenbauwerk	5,02	0,54	5,56
Ausgleich			
Gestaltungsmaßnahmen auf Böschungen	1,91	0,28	2,19
Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen	4,80	1,26	6,06
Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	2,89	-	2,89
Summe Maßnahmen (einschl. Böschungsgestaltung)	9,60	1,54	11,14
Summe Maßnahmen (ohne Böschungsgestaltung)	7,69	1,56	9,25
Summe Flächeninanspruchnahme	<u>12,71</u>	<u>2,10</u>	<u>14,81</u>
Landwirtschaftlich genutzte Flächen			
Flächenbeanspruchung durch die K 76n (einschließlich Wirtschafts- und Unterhaltungswege, Böschungen etc.)	5,02	0,54	5,56
Dauerhafter Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche durch landschaftspflegerische Maßnahmen	3,76	0,34	4,10
Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche	8,78	0,88	9,66

Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe sind zahlreiche Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Gestaltungsmaßnahmen haben einen Umfang von ca. 2,19 ha und sehen die landschaftliche Einbindung des Straßenbauwerks vor.

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Artenschutz werden zahlreiche ortsgebundene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen von ca. 2,89 ha) durchgeführt. Für den Eingriff in Fledermauslebensräumen werden zum einen im Querungsbereich der Trasse mit den Fledermausflugstraßen Überflughilfen hergestellt. Zum anderen werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Quartierbaumverlust Waldbereiche südlich der Hofstelle Biecker zur Entwicklung von Höhlenbäumen gesichert und entwickelt. Zur Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten Feldsperling und Waldkauz werden artspezifische Biotopflächen angelegt.

Weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen mit einer Flächengröße von 6,06 ha sind nicht ortsgebunden und werden als komplexe Maßnahmen zum einen innerhalb des Naturschutzgebietes Metelen (Extensivierung und Biotopanreicherung) und zum anderen auf einer Fläche in Mesum (Anlage einer Waldfläche) realisiert.

Es handelt sich hierbei um Verfügungsflächen des Kreises Steinfurt zur Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Insbesondere für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Fachbeitrag Artenschutz genaue Vorgaben zur Realisierung gemacht, um eine Funktionserfüllung vor Beginn der Eingriffstatbestände zu erreichen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) umfassen eine Flächengröße von insgesamt ca. 9,25 ha.

Fazit: Nach Durchführung der festgelegten Maßnahmen sind die betroffenen Landschaftsfunktionen ausgeglichen bzw. ersetzt. Das Landschaftsbild ist wiederhergestellt und teilweise neugestaltet. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Der dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche durch landschaftspflegerische Maßnahmen (4,10 ha) ist geringer als die Flächeninanspruchnahme durch das Straßenbauwerk (5,56 ha). Das Verhältnis beträgt 1 : 0,73. Die im Landschaftsgesetz NRW § 4a Abs. 1 festgeschriebene 1 : 1 Forderung ist damit erfüllt.

2. Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Bewertung der durch die Planung der K 76n bedingten möglichen Konflikte in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller Vogelarten erfolgte auf Grundlage aktueller systematischer Kartierungen (2008 und 2011), Angaben Dritter und Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen.

Als Kernproblempunkte für die Fledermäuse zeigten sich bei der Trassenplanung der K 76n in Burgsteinfurt besonders die zahlreichen kopfstarken Flugstraßen vor allem von Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die an verschiedenen Stellen den geplanten Trassenverlauf queren. Zudem wird ein Waldstück durchschnitten, welches nachweislich Quartiere von Bartfledermäusen und (Balz-)Quartiere von Großen Abendseglern beherbergt. Auch die Nutzung einzelner Quartierbäume durch Braune Langohren ist wahrscheinlich. Im Rahmen der Baufeldfreimachung an verschiedenen Standorten, jedoch besonders in dem angeschnittenen Gehölzbereich bei Hof Biecker, müssen auch quartieraugliche Altbäume (bes. Eichen) gefällt werden.

Aufgrund der bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erkennbaren Konflikte, insbesondere im Hinblick auf Zerschneidungswirkungen und Kollisionsrisiken von Fledermausarten, wurden bereits in den Bauentwurf spezifische Schutzmaßnahmen für Fledermäuse eingearbeitet. Diese umfassen neben dem Verschwenken der Trasse im Bereich „Hof Biecker“ zur Vermeidung von Konflikten mit Fledermauslebensräumen die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 50 km/h und den Verzicht von Beleuchtung entlang der Trasse.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten können bei Einhaltung der Vorgaben zur Bauabwicklung vermieden werden. Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der allgemein verbreiteten Vogelarten, der Nahrungsgäste und Durchzügler sowie der absehbar nicht betroffenen Planungsrelevanten Arten treten mehrheitlich nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Im Hinblick auf Brutvögel können in Teilbereichen bau- oder anlagebedingte Beanspruchungen von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden. Die durch das Vorhaben beanspruchten, potenziell als Nahrungshabitat und Brutrevier für die genannten Arten geeigneten Flächen, einschließlich potenzieller Brutbereiche, sind jedoch im Verhältnis zur großräumig verbleibenden, nutzbaren Fläche im Umfeld des Vorhabensbereiches gering, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten existieren. Die verlorengegangenen Biotopflächen werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen.

Die planungsrelevanten Vogelarten Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Rauchschwalbe werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen betroffener planungsrelevanter Vogelarten (Feldsperling und Waldkauz) sowie der betroffenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr) werden in einer einzelartbezogenen Prüfung bewertet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG feststellt. Ergebnis der einzelartbezogenen Prüfung ist, dass durch artenschutzrechtliche Maßnahmen das signifikante Tötungsrisiko vermieden werden kann. Weiterhin kann ein Eingriff in die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Die CEF-Maßnahmen dienen der Kollisionsvermeidung im Bereich der Fledermausflugstraßen durch Herstellen von Überflughilfen (HopOver) und dem Ersatz von potenziellen Quartierverlusten mehrerer Fledermausarten durch die Sicherung höhlenreicher Altholzbestände und dem Anbringen von Fledermauskästen. Das Gesamtkonzept wurde entsprechend der artspezifischen Ansprüche ausgearbeitet (M AQ), weiterhin wurde die Arbeitshilfe für Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse (BRINKMANN AT. AL., 2012) angewendet. Nach Durchführung der in den zuvor genannten Arbeitshilfen genannten Maßnahmen und die Verwendung von Ersatzquartieren bleibt die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 (5) BNatSchG) erhalten.

Weiterhin sind CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings (1 Brutpaar) und die Anlage von Habitatflächen als Ausgleich für die Reduktion der Habitateignung jeweils eines Brutpaares des Feldsperling und des Waldkauzes erforderlich. Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ als hochwirksam eingestuft, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (§ 44 (5) BNatSchG).

Für die Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen ist es erforderlich, dass sämtliche Artenschutzmaßnahmen fachlich korrekt umgesetzt werden. Dies wird durch die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde gewährleistet. Vor der Verkehrsfreigabe ist die Funktionsfähigkeit der Fledermaus-Überflughilfen durch einen Fledermausgutachter zu bestätigen. Die Funktionskontrolle durch einen Fledermausgutachter soll weiterhin nach 1, 3 und 10 Jahren erfolgen.

Nach Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ist die Funktionserfüllung der Ersatzquartiere (Fledermauskästen) für die Fledermausarten Große-/Kleine Bartfledermaus, Großer- / Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring zu überwachen.

Fazit: In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.